

Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Zentrum“ (öffentlicher Teil) der Gemeindewerke Reichenbach an der Fils

I. Allgemeines

Die als Tiefgarage errichtete „Tiefgarage Zentrum“ ist in einen privaten Bereich und einen öffentlichen Bereich aufgeteilt.

Im öffentlichen Bereich befinden sich 41 Parkplätze, die vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker dienen.

Die Tiefgarage ist mit **zwei einem** Parkschein-Automaten ausgestattet.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgarage ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag 7-14 Uhr kostenpflichtig geöffnet. Während der übrigen Zeit behalten wir uns vor, die Ein- und Ausfahrt, sowie auch die Fußgängerzu- und abgänge zu verschließen.

Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Veranstaltungen.

In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins an **zwei einem** zentral aufgestellten Parkschein-Automaten in der Tiefgarage vereinnahmt **oder durch Lösen eines Parktickets über die Parkster-APP bezahlt.**

Folgende Parkentgelte sind zu zahlen:

Kurzzeitparker: 0,25 € je angefangene ½ Stunde

Dauerberechtigungsausweise: 30 € je Monat

Ein Dauerberechtigungsausweis verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz. Der Parkschein oder der Dauerberechtigungsausweis ist am Fahrzeug von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Bei Nichtbezahlung des Parkentgeltes ist ein Kostenersatz in Höhe von **20,00 €** zu entrichten.

Bei Defekt der Parkschein-Automaten ist **die Parkdauer durch eine Parkscheibe anzuzeigen ein Parkticket über die Parkster-APP zu lösen.** Sollte dies unterlassen werden oder die Parkdauer überschritten werden, ist ein Kostenersatz in Höhe von ~~10,00~~ **20,00 €** zu entrichten.

IV. Benutzerkreis

1. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die maximale Höhe (Durchfahrtshöhe) von 2,00 m darf dabei nicht überschritten werden.

2. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

V. Verhalten in der Tiefgarage

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkschein-Automaten-Regelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgeltes anzuwenden.

Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.

2. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.

3. Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.

4. Es dürfen sich in der Tiefgarage nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.

5. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.

VI. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Aufsichtspersonal (Hausmeister, **Telefon 0172/7213152 oder Rathaus, Telefon 07153/50050**) mitzuteilen.

VII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung können die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

1. Haftung des Tiefgaragenbetreibers

Die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Parker ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls **vor** Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen (siehe Ziffer VI). Der Tiefgaragenbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Parker oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Tiefgaragengelände auf eigene Gefahr.

2. Haftung des Parkers

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.10.2007/20.07.2020 in Kraft.